

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.310.627

Wien, 28. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6467/J vom 28. April 2021 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs wird zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) bemerkt, dass sechs Mitglieder des Aufsichtsrates der ÖBAG gemäß § 4 Abs. 1 ÖIAG-Gesetz 2000 von der Hauptversammlung gewählt werden. Als Arbeitnehmervertreter werden gemäß § 4 Abs. 3 ÖIAG-Gesetz 2000 von der Hauptversammlung die drei einen Monat vor der Hauptversammlung amtierenden Vorsitzenden des jeweiligen zentralen Belegschaftsvertretungsorgans der drei im vorangegangenen Jahresabschluss umsatzmäßig größten börsennotierten Unternehmen, gewichtet nach dem von der ÖBAG jeweils gehaltenen Anteil am Grundkapital, gewählt, an denen die ÖBAG direkt oder indirekt beteiligt ist. Handelt es sich jedoch um einen Konzern im Sinne des § 15 AktG, so ist der Vorsitzende der Konzernvertretung zu wählen. Ist eine Konzernvertretung nicht errichtet, so ist jener Vorsitzende eines Arbeitnehmergremiums (Zentralbetriebsrat, Zentralausschuss, allenfalls Betriebsrat) zu wählen, der die höchste Anzahl an Arbeitnehmern (Tag der Wahl des Zentralbetriebsrates bzw. Zentralausschusses bzw. Betriebsrates) im Inland vertritt. Das betreffende Belegschaftsvertretungsorgan kann bis spätestens einen Monat vor der

Hauptversammlung auch einen anderen Vertreter nominieren, der von der Hauptversammlung zu wählen ist. In diesem Fall muss der Nominierte Mitglied des entsendenden Belegschaftsvertretungsorgans sein.

Gemäß § 19 Abs. 2 der im öffentlichen Firmenbuch abrufbaren Satzung der ÖBAG hat der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss einzurichten, dem unter anderem die Vorbereitung der Auswahl und Nominierung von zu bestellenden Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft obliegt.

Zu 1., 2., 10. und 11.:

Die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) steht im Alleineigentum der Republik Österreich (Bund). § 86 Abs. 7 AktG, demgemäß der Aufsichtsrat zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zu bestehen hat, ist auf die ÖBAG nicht anwendbar, da die ÖBAG weder börsennotiert ist noch dauernd mehr als 1.000 Arbeitnehmer beschäftigt.

Zu 3. und 5. bis 8.:

Das von der OMV AG nominierte Aufsichtsratsmitglied Christine Asperger (Arbeitnehmervertreterin) hat ihr Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 vorzeitig zurückgelegt. Die Nachbesetzung dieses vakanten Aufsichtsratssitzes durch eine weibliche Kandidatin war im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung der ÖBAG am 4. November 2020 nicht möglich, weil ein entsprechender Beschluss in der zuständigen Belegschaftsvertretung der OMV AG nicht erreicht werden konnte.

Gemäß § 4 Abs. 3 ÖIAG-Gesetz 2000 war daher der Vorsitzende der Konzernvertretung und – in Ermangelung einer Konzernvertretung – jener Vorsitzende des Arbeitnehmerremiums (Zentralbetriebsrat, Zentralausschuss, allenfalls Betriebsrat) der OMV AG zu wählen, der die höchste Anzahl an Arbeitnehmern (Tag der Wahl des Zentralbetriebsrates, des Zentralausschusses bzw. des Betriebsrates) im Inland vertritt. Von der Hauptversammlung wurde daher unter anderem der Vorsitzende des Zentralbetriebsrates Raffinerie/Down Stream der OMV AG, Herr Herbert Lindner, in den Aufsichtsrat der ÖBAG gewählt.

Der Vorschlag zur Wahl der Arbeitnehmervertreter gemäß § 4 Abs. 3 ÖIAG-Gesetz 2000 basierte dabei auf der entsprechenden Berechnung der ÖBAG gemäß den Erläuterungen

zu § 4 Abs. 3 ÖIAG-Gesetz 2000 sowie den vom Nominierungsausschusses des ÖBAG-Aufsichtsrates erfolgten Nominierungen (§ 19 Abs. 2 der Satzung).

Wie auch dem im öffentlichen Firmenbuch abrufbaren Protokoll der ordentlichen Hauptversammlung der ÖBAG am 4. November 2020 entnommen werden kann, wurde Herr Lindner in der vorgenannten Hauptversammlung in den Aufsichtsrat der ÖBAG gewählt.

Zu 4.:

Gemäß § 104 Abs. 1 AktG und § 23 Abs. 1 der Satzung der ÖBAG findet die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft jährlich in den ersten acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend besondere Maßnahmen im Gesellschaftsrecht aufgrund von COVID-19 (Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz – COVID-19-GesG), BGBl. I Nr. 16/2020, idgF BGBl. I Nr. 156/2020, hat – abweichend von § 104 Abs. 1 AktG – die ordentliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft innerhalb der ersten zwölf Monate des Geschäftsjahrs der betreffenden Gesellschaft stattzufinden.

Der Termin der ordentlichen Hauptversammlung der ÖBAG im Jahr 2021 steht zum Zeitpunkt des Einlangens der gegenständlichen schriftlichen parlamentarischen Anfrage noch nicht fest.

Zu 9.:

Die Wahl der gemäß § 4 Abs. 3 ÖIAG-Gesetz 2000 gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates (Arbeitnehmervertretung) erfolgt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet wird (§ 4 Abs. 4 ÖIAG-Gesetz 2000). Demgemäß wurde Herr Lindner in der ordentlichen Hauptversammlung der ÖBAG am 4. November 2020 bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Jahr 2025, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, in den Aufsichtsrat der ÖBAG gewählt.

Die Wahl eines anderen Arbeitnehmervertreters der OMV AG als Mitglied des Aufsichtsrates der ÖBAG wäre daher nur im Falle des vorzeitigen Ausscheidens oder bei

entsprechender Nominierung durch den Nominierungsausschuss des ÖBAG-Aufsichtsrates auf Basis des § 4 Abs. 3 ÖIAG-Gesetz 2000 möglich.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

